

RECHTSANWÄLTE THEISEN · LINDEN & PARTNER

RECHTSANWÄLTE THEISEN · LINDEN & PARTNER – POSTFACH 1445 - 56804 COCHEM

BERNHARD THEISEN

ZUGLEICH FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

VOLKER LINDEN

ZUGLEICH FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

KLAUS DIETRICH HAUPT

ZUGLEICH FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

MARCO STEUER

RAVENÉSTR. 28

56812 COCHEM

TEL: 02671 97670

FAX: 02671 976730

E-MAIL: kanzlei@rae-theisen-linden.de

PR130 AG KOBLENZ

STEUER-NR. 27 45/222/0582/3

SPARKASSE MITTELMOSEL EIFEL MOSEL HUNSRÜCK
KONTO-NR: 31000813 (BLZ 587 512 30)

VEREINIGTE VOLKSBANK AG COCHEM
KONTO-NR: 36900 (BLZ 587 901 00)

SB: RA Theisen

Az: T/ma

Cochem, den 30.09.2007

Das „Cochemer Modell“

Bei dem sogenannten „Cochemer Modell“ handelt es sich um eine seit 1992 entwickelte Praxis der vernetzten interdisziplinären Zusammenarbeit aller Professionen, die an einem Familienkonflikt beteiligt sind, der um Kinder geführt wird. Bei den beteiligten Professionen handelt es sich um die Familienrichter, die beteiligten Rechtsanwälte, die Mitarbeiter der sozialen Dienste der Jugendämter, die psychologischen Mitarbeiter von Beratungsstellen und familien- oder kinderpsychologische Sachverständige.

Entstanden ist die vernetzte Zusammenarbeit dieser Professionen aus der Erkenntnis, dass die Justiz zwar in der Lage ist, einen Rechtsstreit – auch soweit er um Kinder geführt wird – zu entscheiden, nicht jedoch den Konflikt zu lösen. Gerade in hochstreitigen Fällen, in denen die Kinder vom Streit der Erwachsenen am nachhaltigsten betroffen sind, erweisen sich gerichtliche Entscheidungen, die den Sinn haben, Rechtsfrieden zu schaffen, häufig als geradezu kontraproduktiv. Sie sind vielmehr geeignet, den Konflikt zu verschärfen und zu vertiefen, die Zahl der Rechtsstreite zu vervielfältigen und vor allem aber bei den betroffenen Kindern irreparable Schäden hervorzurufen. Die im „Cochemer Modell“ vernetzten Professionen verfolgen auf der Grundlage entwicklungspsychologischer Erkenntnisse folgend **Ziele**:

1. Grundlage der Konfliktbearbeitung muss die Sichtweise der betroffenen Kinder (nicht zu verwechseln mit deren geäußertem Willen) sein.
2. Die Beziehung des Kindes zu dem getrennten, nicht betreuenden Elternteil (und dessen Familie) muss so intensiv und ungestört wie möglich erhalten bleiben.

3. Die streitenden Eltern (oder sonstige Bezugspersonen) müssen wieder in die Lage versetzt werden, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und die Entscheidung für die Kinder selbst und gemeinsam zu treffen.

Auf der Grundlage dieser Ziele gestaltet sich das **Verfahren** wie folgt:

1. Das Gericht bestimmt in jeder Streitsache, die Kinder betreffen (Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht), einen Termin zur mündlichen Verhandlung innerhalb von zwei Wochen ab Antragseingang.
2. Die Mitarbeiter des Jugendamtes nehmen an jeder Sitzung des Familiengerichtes teil, erstellen keine schriftlichen Berichte, haben jedoch vor dem Termin mit beiden Parteien und den Kindern gesprochen.
3. Die Rechtsanwälte verzichten auf ausführliche, insbesondere den Streit eskalierende Schriftsätze.
4. In der mündlichen Verhandlung werden die Parteien ausführlich und mit allen Ausführungen gehört, die sie für wesentlich halten. Aus fehlendem schriftsätzlichem Vortrag entsteht keiner Partei ein Nachteil.
5. Alle Beteiligten vermitteln den Eltern dass ihre Kinder beide Eltern benötigen, die ihrer Verantwortung gerecht werden und die Entscheidungen für die Kinder gemeinsam treffen. Boykottmaßnahmen, insbesondere Ausschluss oder Verhinderung von Umgangsregelungen scheidet als Option aus.
6. Können die Eltern eine erste Regelung im Termin nicht finden (was selten der Fall ist), endet das Gerichtsverfahren nicht. Die Eltern werden in eine professionelle Beratung (bei Jugendamt oder Beratungsstelle) verpflichtet. Gleichzeitig wird neuer Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, in dem über die Ergebnisse der Elternberatung zu berichten ist.
7. Die Beratung arbeitet eigenständig und eigenverantwortlich mit den Eltern an dem Ziel, diese zu gemeinsamen Entscheidungen zu befähigen.
8. Wird die Einholung eines Sachverständigengutachtens notwendig, arbeitet der/die familienpsychologische Sachverständige lösungsorientiert (sogenanntes Interventionsgutachten) und versucht, seinerseits eine Konfliktlösung einvernehmlich mit den Eltern zu erarbeiten.
9. Eine das Verfahren abschließende gerichtliche Entscheidung bleibt ultima ratio.

Die Vorteile dieser Arbeitsweise sind:

1. Den streitenden Eltern werden die Bedürfnisse ihrer Kinder (wieder) vermittelt. Deren Wohl steht im Mittelpunkt.
2. Die Eltern werden in die Lage versetzt, Lösungen selbst zu erarbeiten.

3. Die schnelle Intervention verhindert eine durch Zeitablauf und verletzende Schriftsätze provozierte Eskalation der Streits und unterbindet Kontaktabbrüche schon im Ansatz.
4. Traumatisierungen von Kindern, die monatelang oder jahrelang von einem Elternteil oder einer Bindungsperson getrennt werden, entfallen vollständig.
5. Die Lösung des Streits um die Kinder erleichtert Lösungen in anderen Streitfragen finanzieller Art.
6. Neuaufgaben von Kindschaftsprozessen derselben Eltern oder Rechtsmittelverfahren entfallen fast vollständig.
7. Der Konflikt wird bearbeitet und nicht nur die Rechtssache erledigt.

Das Verfahren der schnellen Intervention mit der ausschließlich am Kindeswohl orientierten Zielvorgabe und Arbeitsweise aller beteiligten Professionen ist auf jede denkbare Konfliktkonstellation anwendbar mit ebenso guten Ergebnissen.

Cochem, den 26.09.2007

Bernhard Theisen
Fachanwalt für Familienrecht